

Satzung
der Gemeinde Ellerau
über die Gemeinnützigkeit des Kindergartens „Uns Lütten“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Kindergarten der Gemeinde Ellerau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kindergartens ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, verwirklicht.

§ 2

Der Kindergarten ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Kindergartens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.
- (2) Die Gemeinde Ellerau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kindergartens fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 10.02.2003

(Thormählen)
Bürgermeister